

Nichtamtlicher Teil.

Drahtheftung von Schulbüchern.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 4 und 12.)

Die aus den Herren Carl Engelhorn=Stuttgart, Wilhelm Laber=Köln a. Rh., Hermann Hensfelder=Berlin und Dr. Alfred Giesecke=Leipzig bestehende Deputation, die auf Einladung des ersten Vorstehers des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Herrn Carl Engelhorn, zusammengetreten war, um eine den Ministerialerlaß über die Drahtheftung von Schulbüchern betreffende Eingabe zu überreichen, wurde heute von Seiner Excellenz dem preussischen Kultusminister Herrn Dr. Bosse empfangen. In entgegenkommendster Weise sicherte der Herr Minister eine erneute Prüfung der ganzen Frage sowohl nach der technischen als nach der wirtschaftlichen Seite zu. Für den Fall, daß diese in technischer Beziehung ein der Drahtheftung ungünstiges Ergebnis haben sollte, stellte der Herr Minister den Erlaß geeigneter Uebergangsbestimmungen in Aussicht, um eine wirtschaftliche Schädigung der in Betracht kommenden Kreise jedenfalls nach Möglichkeit zu vermeiden, da es ihm durchaus fern läge, Maßregeln zu treffen, die eine solche im Gefolge haben würden. Der Herr Minister versicherte wiederholt, der Angelegenheit durchaus wohlwollend gegenüberzustehen; er werde die Eingabe zum Anlaß nehmen, eine thunlichst schnelle Erledigung herbeizuführen.

Sr. Excellenz
dem Königlich Preussischen Staatsminister und Minister der
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Herrn Dr. Bosse

Berlin.

Hochgebietender Herr Minister!

Unter ehrerbietigem Hinweis auf die Verordnung eines hohen Kultusministeriums, wonach in Zukunft der Verkauf von mit Draht gehefteten Schreibheften und Büchern an Schüler beschränkt werden soll, gestatten wir uns folgendes vorzutragen.

Ohne auf die in der Verordnung angegebenen Uebelstände, die mit der Drahtheftung verbunden sein sollen, näher einzugehen, gestatten wir uns darauf hinzuweisen, welchen Einfluß eine sofortige Durchführung der Verordnung auf den Verlags- und Sortimentens-Buchhandel haben würde.

In der Verordnung ist zwar nur bei Einführung neuer Schulbücher den Verlegern zur Pflicht gemacht, die Drahtheftung zu vermeiden. Nach einer uns gewordenen zuverlässigen Mitteilung hat aber z. B. ein Gymnasialdirektor die Einführung eines in der Provinz bereits gebrauchten, schon in dritter Auflage vorliegenden Buches von der Lieferung mit Faden gehefteter Exemplare abhängig gemacht. Ferner hat nach uns vorliegenden Zeitungsnachrichten bereits die Königliche Regierung in Düsseldorf angeordnet,

»daß drahtgeheftete Schreibhefte und Bücher zum Schulgebrauch nicht mehr angeschafft werden und für den Einband der zur Anlage und Vergrößerung von Bibliotheken bestimmten Bücher die Drahtheftung nicht ferner zur Anwendung kommen soll. Inwiefern für die Uebergangszeit zur Vermeidung unverschuldeter Schädigungen der Geschäftsleute noch eine gewisse Rücksichtnahme angezeigt erscheint, wird dem Ermessen der Kreis Schulinspektoren überlassen.«

Die Folge hiervon wird sein, daß in einem Kreise, dessen Kreis Schulinspektor eine Rücksichtnahme nicht für angezeigt

hält, die Lehrer genötigt sind, alle Schulbücher mit Drahtheftung zurückzuweisen.

Zunächst wird durch diese Zurückweisung der Sortimenter geschädigt, da seine sämtlichen Schulbücher-Vorräte dadurch wertlos gemacht werden. Er ist aber auch nicht in der Lage, mit Faden geheftete Schulbücher als Ersatz liefern zu können, da die Verleger bereits bei Bekanntwerden der Verordnung den größten Teil der für das künftige Schuljahr erforderlichen Bücher hatten binden lassen.

Der Sortimentensbuchhandel liegt heute schon so sehr darnieder, daß sein Betrieb selbst unter Ausbietung aller Kräfte nur noch einen sehr lärglichen Ertrag liefert. Eine fast völlige Entwertung des Schulbücherlagers, wie sie auch hier eintreten müßte, könnte für kleinere Geschäfte in der Provinz geradezu verhängnisvoll werden.

Aber auch der Verleger, der die für den Osterbedarf erforderlichen Schulbücher noch nicht hat binden lassen, ist jetzt durchaus nicht imstande, die Fadenheftung einzuführen. Es wird sogar schwierig sein, für neu erscheinende Schulbücher die Fadenheftung etwa im Laufe eines Jahres, also bis Ostern 1899, durchzuführen.

Denn da seit ungefähr zwanzig Jahren etwa neun Zehntel aller Bücher, die gebunden ausgegeben werden, mit Draht geheftet worden sind, so sind weder die nötigen Fadenheftmaschinen, noch genügend geübte Arbeiter für die Handsadenheftung vorhanden. Eine Ergänzung des Maschinenbestandes ist selbst in Jahresfrist vollständig ausgeschlossen.

Aber auch wenn die im vorstehenden geschilderten Schwierigkeiten zu überwinden wären, so würde dennoch eine außerordentliche Schädigung des gesamten Buchhandels und der mit ihm verbundenen Gewerbe nicht zu vermeiden sein.

Abgesehen von den bereits erwähnten Schädigungen der Sortimenter, deren Läger zum Teil wertlos werden, würden die Verleger noch weit größeren Schaden erleiden, da viele von ihnen ihre Schulbücher auf mehrere Jahre im voraus binden lassen. Die für die Lehrer- und Schülerbibliotheken bestimmten Bücher allgemeinen Inhalts werden sogar häufig in ganzen Auflagen, deren Absatz erst in acht bis zehn Jahren zu erwarten ist, sogleich bei Erscheinen gebunden. In beiden Fällen kam, wegen der damit verbundenen Vorteile, Drahtheftung zur Anwendung.

Nicht unerwähnt können wir lassen, daß der Verlust am Nationalvermögen, der mit der Abschaffung Hundertter von Drahtheftmaschinen im Werte von zwei- bis dreitausend Mark verbunden ist, ein ganz bedeutender sein würde. Auch wird die Drahtindustrie durch die Verfügung empfindlich getroffen werden.

Eine weitere Schädigung der bücherkaufenden Kreise und, da es sich um Schulbücher handelt, gerade auch der ärmeren Klassen des Volkes wird dadurch eintreten, daß durch die nicht unerhebliche Verteuerung des Bindens die Verleger genötigt sein werden, die Preise der Bücher und insbesondere der Schulbücher zu erhöhen.

Da nach uns vorliegenden Mitteilungen zu befürchten ist, daß an einzelnen Stellen eine sofortige Durchführung der Verordnung verlangt werden wird, gestatten wir uns noch darauf hinzuweisen, daß die Unterbehörden, in deren Hand die Entscheidung gelegt worden ist, oft nicht in der Lage sein werden, alle im vorstehenden geschilderten Wirkungen der Verordnung abzuwägen.

Wir sprechen daher das ehrerbietige Ersuchen aus, falls nicht die ganze Verordnung zurückgezogen werden könnte, dieselbe dahin zu ergänzen,